

Merkblatt über das Verhalten im und außer Dienst

Das Deutsche Rote Kreuz bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben des Vertrauens und der Achtung der ganzen Bevölkerung. Das Verhalten jedes Mitgliedes einer Rotkreuz-Gemeinschaft kann dieses Ansehen fördern oder schädigen. Dies gilt auch und besonders beim gemeinschaftlichen Auftreten von Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften bei entsprechenden Anlässen.

Die Einhaltung folgender Grundsätze ist daher stets zu beachten.

1 Verhalten im Dienst

- Freundliches und korrektes Verhalten sowie Hilfsbereitschaft gegenüber jedermann. Genaues Befolgen der von den zuständigen Leitungs- und Führungskräften erteilten Anordnungen. An- und Abmelden bei Dienstbeginn, Dienstende und dem Verlassen des Dienstortes aus anderen Gründen. Kurze Berichterstattung bei Kontrollen durch Dienstvorgesetzte.
- Im Einsatz ständige Lagemeldung an übergeordnete Führungsebenen.
- Beachtung der Schweigepflicht über innerdienstliche Angelegenheiten und über Wahrnehmungen, die bei der Versorgung von Verletzten sowie bei der Pflege bzw. Betreuung von Kranken und Hilfsbedürftigen gemacht werden.
- Einheitliche Dienst-/Einsatzbekleidung entsprechend der Ordnung für Dienst- und Einsatzbekleidung und der in diesem Rahmen getroffenen Anordnungen der zuständigen Leitungs- und Führungskräfte. Dabei ist darauf zu achten, dass die Dienst- und Einsatzbekleidung sich in einem sauberen und geordneten Zustand befindet.
- Alkoholverbot und Rauchverbot bei jeglicher Hilfeleistung, soweit bei anderen dienstlichen Anlässen geraucht wird, Rücksichtnahme auf davon Betroffene.

2 Verhalten außer Dienst

- Auch außer Dienst sind einwandfreies Verhalten und stete Hilfsbereitschaft für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften selbstverständlich.
- Der nicht dienstlich veranlasste Besuch von Veranstaltungen aller Art in Dienstbekleidung ist zu unterlassen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- Bei außerdienstlicher Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten in Dienstbekleidung (z. B. vor oder nach einem Rotkreuz-Dienst) verhalten sich die Angehörigen von Rotkreuzgemeinschaften wie die übrigen Anwesenden.

3 Verhalten bei feierlichen Anlässen und Auftreten in geschlossener Gemeinschaft (Empfehlung)

Das Auftreten in geschlossener Gemeinschaft erfordert ein diszipliniertes Verhalten aller Beteiligten. Die Tatsache der freiwilligen Dienstleistung lässt erwarten, dass die notwendigen Weisungen von Leitungs-/Führungskräften unverzüglich und genau befolgt werden. Die Leitungs-/Führungskraft muss sich darüber klar sein, dass es sich bei der ihm/ihr unterstellten Gliederung/Einheit um freiwillige Helfer/innen handelt, und das Kommando kein Selbstzweck ist, sondern nur dazu dient, notwendige gleichmäßige Formationsänderungen oder Marschbewegungen durchzuführen.

3.1 Verhalten bei feierlichen Anlässen

Beim Abspielen von Nationalhymnen und des Liedes vom Guten Kameraden, bei kirchlichen Feiern, bei Prozessionen und ähnlichen Anlässen (z. B. Begegnung mit Fahnenabordnungen oder Trauerzug) stehen die Mitglieder der Formation gerade mit seitlich angelegten Händen sowie Blickrichtung zur Fahne, zum Sarg, o.ä. Beim gemeinsamen Gebet wird die Kopfbedeckung abgenommen. Kameradschaftliches Grüßen von Mitgliedern anderer Hilfsorganisationen ist erwünscht.

Beim Auftreten in geschlossener Gemeinschaft erweist lediglich die Leitungs-/Führungskraft den Gruß. Wird in Marschordnung marschiert, ist dies vorab zu üben und auf Kommando und Gleichschritt zu achten. Evtl. Kommandos sollten im Vorfeld abgesprochen werden.

Das Kommando der Leitungs-/Führungskraft soll klar und verständlich sein.

3.2 Verhalten bei Beisetzungen

Stellt eine Rotkreuzgemeinschaft eine Abordnung zu einer Beisetzung, so nimmt diese in geschlossener Ordnung teil. Die Dienstbekleidung wird entsprechend der Ordnung für Dienst- und Einsatzbekleidung getragen. Zusätze wie schwarze Krawatten, dunkle Hemden und Trauerflor etc. sind nicht erlaubt. Auf Einheitlichkeit der Dienstbekleidung ist zu achten. Die Abordnung marschiert zur Überführung vor dem Sarg. Bei Teilnahme mehrerer Verbände ist mit diesen Absprache über die Reihenfolge der Abordnungen zu halten. Beim Mitführen einer Fahne besteht die Fahnenabordnung aus dem Fahnenträger und zwei Begleitern.

Kranzträger marschieren an der Spitze der Abordnung. Sargbegleiter gehen zu beiden Seiten des Sarges. An Fahnen werden Trauerflöre angebracht. Beim Gottesdienst nehmen alle Angehörigen von Rotkreuzgemeinschaften mit Ausnahme der Sargbegleiter und Ehrenwachen (z. B. Kranzträger) die Kopfbedeckung ab.

Bei Gottesdiensten und Beisetzungsfeierlichkeiten tritt die Abordnung mit Blick zum Geistlichen bzw. zum offenen Grab an. Die Sargbegleiter stehen zu beiden Seiten des Grabes. Beim Herabsenken des Sarges, beim Lied

vom Guten Kameraden und beim Gebet stehen alle Teilnehmer in Dienst-
bekleidung (auch die nicht zur Abordnung gehörenden) still mit Blick zum
Sarg. Nur die Leitungs-/Führungskraft der Abordnung grüßt durch Anlegen
der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Die Leitungs-/Führungskraft der Abordnung hält in der Regel nicht die
Grabrede.

Die Abordnung rückt nach der Beisetzung geschlossen ab.